

VI.

Adelsdiplom

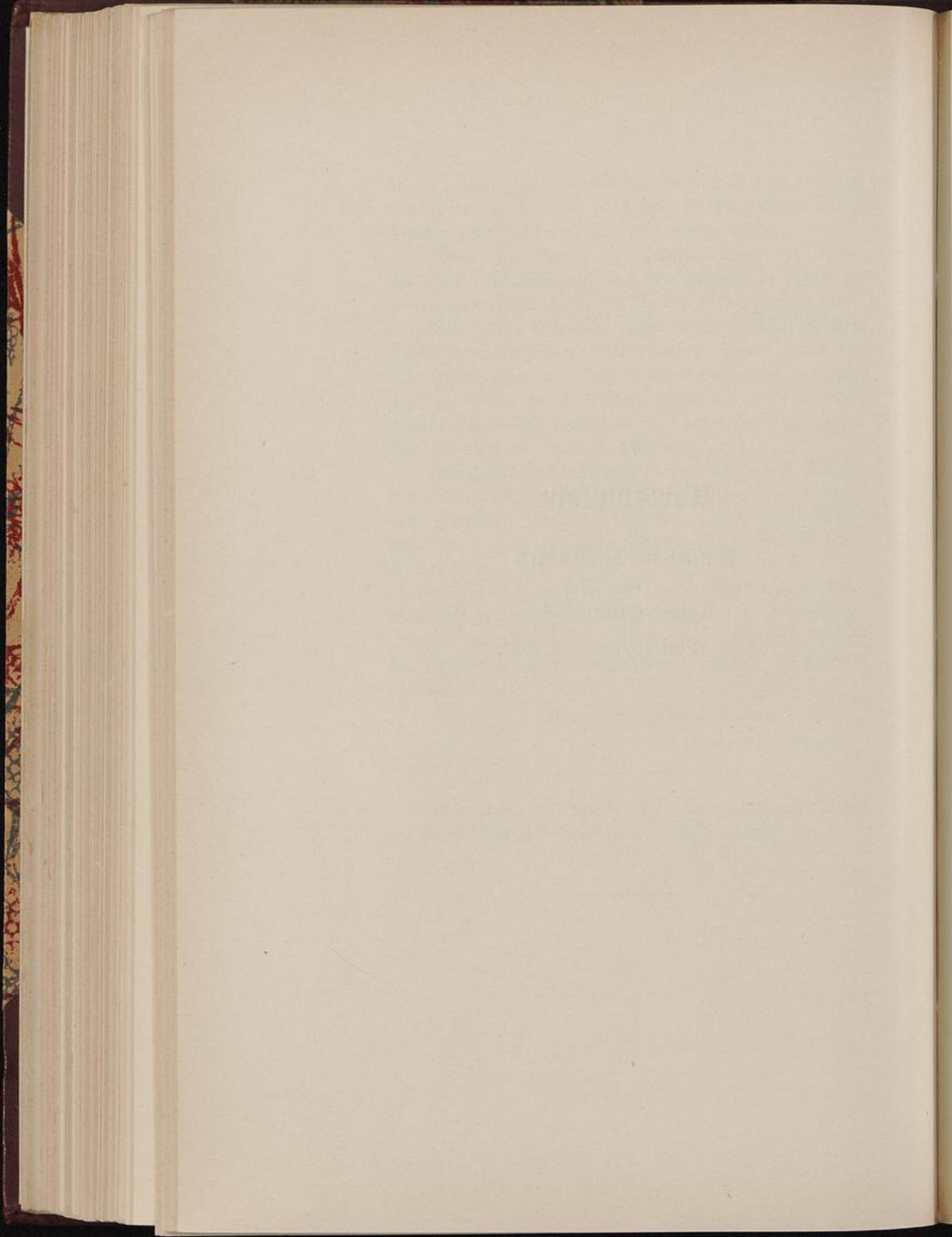
für

Daniel v. Enckevoert

von

Kaiser Leopold I.

d. d. Wien 16. Februar 1663.



Wir Leopold von Gottes gnaden Erwählter Römischer
Kaiser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs in Germanien,
zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien und Slavonien
pp. König, Erzherzog zu Östreich, Herzog zu Burgundt,
zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützeburg,
zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben,
Markgraf des Heyligen Römisch. Reichs zu Burgav, zu
Mähren, Ob. und Nieder-Laufnitz, Gefürsteter Graff zu
Hapsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görz,
Landgraf in Elsäß, Herr auf Windischen Mark, zu Porttenaw
und zu Salins. — Bekennen für Uns und Unsere Nach-
kommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff und thuen
thund allermeniglich, Wiewohl Wir aus Röm. Kay. Höhe
und würdigkeit, darein Unns der Allmächtige nach seinem
Göttlichen willen gesetzt hat, auch angeborner guette und
miltigkheit alle Zeit geneigt sein, aller und jeglicher Unsers
und des Hey. Reichs auch Unserer Erb-Königreich, Fürsten-
thumb und landen Underthanen und getreuen Ehr uns auf-
nehmen und bestens zu betrachten und zu befürden, So ist
Unser Kay. Gemüeth nit vnbillich mehrers bewegt und
begierlicher, denjenigen Unser Kay. mildigkeit mitzutheilen
und Sie mit Unsern Kay. sondern gnaden und Freyheiten zu
versehen und zu begeben, deren Voreltern und Sie in altem

erbahren standt und wesen auch in Unserer löbl. Vorfahren Röm. Kaisern und Königen, auch Unsern und des Reichs Herkkommen und darneben vor andern mit gükten Sitten, tugendten und verstandt begabt und sich je und allerwegen gegen Uns und dem Hey. Röm. Reich, auch Unserm löbl. Erbhauß Oestreich in aller getrewer Dienstbarkeit und fleiß verhalten. Wan wir nun genediglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, die Erbarkeit, redlichkeit, guette Adelige Sitten, tugendt vndt vernunfft, damit vor Unserer Kay. Mjt. Unsers lieben Oheimbs des Churfürsten zu Brandenburg Ed. General-Proviantmeister, Directoris über Sr. Ed. Salpeter, Pulver, Salz und Kupffer Regalien von allen derselben Landen, auch Unser und des Reichs lieber getreyer Daniel Inkeforth sonderbaher berüehmet worden, auch die angenehme trew gehorsambste Dienst die er sowohl Uns, dem Hey. Reich und gemeinen wesen, als auch undt vornemblich obbesagtes Churfürsten zu Brandenburg Ed. in verrichtung viel unterschiedlicher Hochwichtiger Commissionen undt geschäften zumahlen bei dem unlangst in Pohlen und Holstein entstandenen Krieg und unwesen ungescheucht einiger leib- und lebensgefaher nutz- und hochersprießlich erzeigt und bewiesen, dergleichen trew gehorsamste Dienst auch noch thuet und nit weniger hinführt insonderheit gegen dem Erbfeindt Christlichen nahmens den Türken zu thun des allerunderthenigsten anerbietens ist, auch wohl thun kñan, mag solle. Hierumbe so haben Wir mit wohlbedachtem mueth, guetten raht und rechten wissen vorgemeldetem Daniel Inkeforth die besondere Kay. genadt gethan und Ihne sambt allen seinen jetzigen und kñünftigen Ehelichen leibs Erben und derselben Erbens Erben, Mans und Weibspersonen in ewige Zeit in den Stadt und gradt des Adels Unserer und des Hey. Reichs, auch Unserer Erb Königreich Fürstenthumb und Rittermessigen Edelleuthen erhebt, darzu gewürdigt, geschopfft, und Sie der Schaar, gesellschaft und gemeinschaft des Adels zugefügt, zugesellet und verglechet, allermassen und gestalt

als ob Sie von Ihren Vier Ahnen Vatter und Mutter Geschlechten bederseits rechtgeborene Lehns-Thurniersgenosß und Rittermessige Edelleuth waren. — Und zu mehrer gedechtnuß und gerüchnuß solcher unserer Kay. gnadt und erhebung in den Adelichen Standt haben wir Ihm Daniel Ingkforth, seinen Ehelichen leibes Erben und derselben Erbens Erben Mans und Weibs Persohnen diß hernach geschriebene Adelige Wappen und Cleynotd hinführo in ewige Zeit also zu fuchren und zu gebrauchen gnediglich gegöunt erlaubt: Nemblichen einen Schildt, so in der Mitte über Zwerch mit einer braitten rothen strassen, darinnen nach einander drey Eisene Canon Kugeln, also abgetheilt, daß der untere theil weiß Silberfarb, in welche im grundt auff einem grünen Berglein ein hochhender auffrechts zum grümmen geschickhter gelber Lev, auf beeden seithen mit seinem prankhen einen grünen Palmbaum haltendt, Obere theil gelb oder goldfarb, darinnen Zwen gegen einander einwärts gestellte schwarze ausgebreite einfache Adler, mit offenem Schnabel, roth außschlagender Junge und von sich spreißenden Waffen; auf dem Schildt ein frey offener Adelicher Thurniers Helmb zur lingken mit weiß und rother, rechten seiten aber schwarz gelber Helmbdeckhen und darob mit einer goldfarben alt heidnische Cron geziert, aus welcher ein roth oder Rubinfarber ausgebraiter einfacher und gekrönter Adler, mit offenen rachen roth außschlagender Jungen und von sich spreißenden Waffen erscheint, wie dan solch Adelic Wappen und Cleynotd sambt seiner Zier in mitte dieß Unfers Kay. liebesweiß geschriebenen Brieffs gemahlet und mit farben auf negstfolgendem blat erster seithen eigentliche und mehreres entworfen ist.

(Wappen.)

Thun das, Erheben, Würdigen und setzen Sie also so in den Stand und gradt des Adels. Adeln, gesellen, gleichen und fügen Sie auch zu der Schaar, gesell- und gemeinschaftt Unserer und des Hey. Reichs, auch Unserer Erb-

Königreich, Fürstenthumb und Landen rechtgebornen Lehns, Thurniersgenosß und Rittermessigen Edelleuthen. Verleihen, geben, gönnen und erlauben Ihnen auch obberüert Adelich Wappen und Cleynodt also zu führen und zu gebrauchen von Röm. Kay. Machtvollkommenheit hiemit wissentlich in kraft diß Brieffs, Und meinen, setzen und wollen, daß nun fürbaß hin obbenanter Daniel Ingkeforth, seine Eheliche leibes Erben derselben Erbens Erben, Mans und Weibspersohnen in ewige Zeit rechtgebornen lehns Thurniersgenosß und Rittermessige Edelleuth sein, von meniglich also geheissen und aller orthen und enden in all und jeglichen Geist- und Weltlichen Händeln und Sachen dafür erkent, geehrt, genent und geschrieben werden, auch all und jegliche gnadt, ehr, würde, vorthail, recht, gerechtigkeit, freyheit, altherkommen und guet gewonheit haben mit Beneficien auf Thumbstiften, hohen und niedern Ambtern und Lehen, Geist- und Weltlichen anzunehmen, zu empfangen und zu haben mit andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen rechtgebornen lehns Thurniersgenosß und Rittermessigen Edelleuthen in alle Thurnier zu reithen, zu Thurnieren, lehen und all ander Gericht und recht zu besitzen, Urthel zu schopffen und recht zu sprechen, auch der und all andere Adelichen sachen, handlungen und geschäften inner- und außserhalb Gerichts theilhaftig, würdig, empfanglich, dazu tanglich, schicklich und guet sein, sich dessen alles, auch vorgeschriebenen Adelichen Wappens und Cleynodts in all und jeglichen, ehrlichen, redtlichen, Adelichen und Ritterlichen sachen und geschäften zu schimpff und ernst in Stürmen, Streitten, Kempffen, Schlachten, Thurnieren, gefechten, Rittersstühlen, Feldt-Zügen, Pannieren, Gezelten ausschlagen, Insigeln, Pettschaften, Cleynode, Begräbnissen, Gemälden und sonst an allen orthen und enden nach Ihren ehren notthurfften, willen und wohlgefallen gebrauchen, genießen sollen und mögen, als andern Unsere und des Hey. Reichs auch unser Erb-Königreich Fürstenthumb und Lande rechtgeborene

lehns Thurniersgenosß und Rittermessigen Edelleuth von recht oder gewohnheit von allermeniglich unverhindert. — Weiter haben Wir obgenanten Daniel Ingkforth diese besondere gnadt gethan, daß Er seine Eheliche leibes Erben und der selben Erbens Erben Mans, Weibspersohnen nun hinführo ewiglich gegen Uns, Unsere nachkhommen und sonst jedermeniglich, was würden, standt oder wesens die seindt, in allen ihren Reden, schrifftten, Tituln, Insiegeln, Pettschaften, Handlungen, und geschäftten, nichts ausgenommen sich von Engkfvört wie auch von allen Ihren habenden und künfftig mit rechtmessigen Titul überkhommenden Guettern nennen und schreiben sollen und mögen, ihnen auch solcher Titul gegeben und sie also von meniglich an allen orthen und enden, in allen und jeden händel Geist- und Weltlichen darfür gehalten, geehrt, genent und geschrieben werden. — Undt gebietten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, landmarschalchen, landhauptleuthen, Landvögten, Hauptleuthen, Bisthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Umbtleuthen, Landrichtern, Schuldtheissen, Burgeameistern, Richtern, Rätthen, Khundigern der Wappen, Ehrenholde, Persevanten, Burgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen Underthanen und getrewen, was würden, standt oder wesens die sein, ernst und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß Sie oftgenanten Daniel von Engkfvört, seine Eheliche leibes Erben und derselben Erbens Erben, Mans und Weibspersohnen für und für in ewige Zeit als andere Unsere und des Hey. Reichs auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande rechtgeborene lehns Thurniersgenosß und Rittermessige Edelleuth in allen Geist- und Weltlichen Ständen, Stiften und sachen wie vorsteht annemen, halten, zulassen, würdigen und ehren und an allen disen vorgeschriebenen Kay. gaaben, gnaden, freyheiten, Privilegien, Ehren, Würden, Vorthailen, gewohnheiten, gesell-

und gemeinschafften und erhebung in den Standt und gradt des Adels wie auch obberwentem Adelichen Wappen und Cleynodt weder hindern noch irren, sondern Sie deren in allen und jeglichen Adelichen sachen und Handlungen in und aufferhalb Gerichts allerdings gerühig, ohne alle irrung freuen, gebrauchen, genüssen und genießlich darbey bleiben lassen, darwider nicht thuen noch das jemandts anderm zu thuen gestatten, in Rhein weiß noch weeg als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere ungnad und straff und darzu ein Pöen, nemblich Sechzig Markh löttiges Goldts zu vermeiden, die ein jeder so oft Er freventlich hierwieder thette Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den anderen halben theil offtgedachtem Daniel von Engkevört, seinen Ehelichen leibes Erben und derselben Erbens Erben, so hierwider beleidigt wurden, unnachleßlich zu bezahlen verfallen sein solle, doch andern, die vielleicht dem vorgeschriebenem Adelichen Wappen und nahmen gleich füehrten, an ihren Wappen und Rechten unvergriffen und unschädlichen. — Mit Uhrkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insigel. — Der Geben ist in Unserer Statt Wien den Sechzehnden Tag des Monaths February nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Sechszehnhundert drey und Sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen im fünfften, des Hungarischen im Achten und des Böhaimbischen im Siebenden Jahre.

Leopold
(L. S.)

Wildericht von Waldenburg
Ad mandatum Sac. Caes.
Majestatis proprium
Wilhelm Schröder.

Abschrift im Vogelsanger Archiv, ebenso im Geh. Staatsarchiv Berlin.
Vgl. oben Seite 34 n. 1.